

Wickeder Group

Richtlinie zum sog. „Whistleblowing“

Bei den Unternehmen der Wickeder Group besteht seit Mitte 2017 ein Verhaltenskodex (sog. Code of Conduct). Neben der Einhaltung hoher ethischer Standards sehen sich die Unternehmen der Wickeder Group auch einer offenen Kommunikation verpflichtet.

Darüber hinaus wird die Begehung von Straftaten oder anderen erheblichen Rechtsverstößen innerhalb oder außerhalb der Unternehmen der Wickeder Group unter keinen Umständen geduldet.

Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, die geschäftliche Integrität der Unternehmen der Wickeder Group zu stärken, indem Beschäftigten und anderen Personen ein sicheres und zuverlässiges Mittel zur Verfügung gestellt wird, um Bedenken bezüglich des Verhaltens der Unternehmen der Wickeder Group zu melden. Indem Sie diese Richtlinie befolgen, können Sie Bedenken äußern, vertraulich und auf Wunsch anonym und frei von Repressalien, Diskriminierung oder Beeinträchtigung.

Zu diesem Zweck bitten wir Sie, unabhängig davon, ob beschäftigte Person, Geschäftsführer oder jemand, der mit uns Geschäfte tätigt, in redlicher Absicht Bedenken in Bezug auf die Geschäftspraktiken der Unternehmen der Wickeder-Gruppe unverzüglich zu melden - in erster Linie an die zuständige Person. Wenn eine Meldung an die zuständige Person ungeeignet oder unangemessen erscheint, ist es auch möglich, sich an anderer Stelle - möglicherweise sogar anonym - zu melden, wie nachfolgend dargestellt.

Diese Regeln zum sog. „Whistleblowing“ sollen klarstellen, dass Hinweisen im Rahmen der internen Risikokommunikation in allen Fällen nachgegangen wird und dass interne sowie auch externe Hinweisgeber umfassend geschützt werden.

Begriffsklärungen

Risikokommunikation ist die Offenlegung von Informationen über Umstände im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, die direkt oder indirekt zu Schäden oder anderen Nachteilen für die Unternehmen der Wickeder Gruppe, ihre Beschäftigten oder Dritte führen könnten. Die Risikokommunikation umfasst tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex, tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen andere Richtlinien oder Vorschriften der Unternehmen der Wickeder Group, fragwürdige Abrechnungen, Verstöße gegen interne Buchführungskontrollen oder andere Rechnungsprüfungs- oder Finanzangelegenheiten sowie tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen Gesetze oder betrügerische Aktivitäten.

Hinweisgebende Personen (sog. Whistleblower) im Sinne der Regelungen sind alle Beschäftigten, Dienstleister, Kunden sowie andere Beteiligten, die in der Lage sind, Informationen, die Gegenstand von Risikokommunikation sein können, an unternehmensinterne oder externe Stellen weiterzugeben.

Unter Benachteiligung einer hinweisgebenden Person ist jedes Verhalten im Zusammenhang mit Risikokommunikation zu verstehen, das einen Hinweisgeber schlechter stellt oder herabwürdigt, einschließlich jeden Verhaltens, welches geeignet ist von einer internen Risikokommunikation abzuschrecken.

Gutgläubigkeit ist im Rahmen der internen Risikokommunikation dann gegeben, wenn die hinweisgebende Person einen vernünftigen Grund zur Annahme hat, dass die von ihr zu meldenden Tatsachen korrekt sind, dem eigenen Kenntnisstand nicht widersprechen und nach auf dieser Grundlage gebildeten Überzeugung einen Umstand darstellen, der unmittelbar oder mittelbar zu einem Schaden oder anderweitigen Nachteil für das jeweilige Unternehmen und/oder die Wickeder Group führen kann.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten und Geschäftsführer der Unternehmen der Wickeder Group, die in dieser Richtlinie zusammenfassend als "Beschäftigte" oder „beschäftigte Person“ bezeichnet werden. Die Begriffe "wir" und "unser" beziehen sich in dieser Police auf die Unternehmen der Wickeder Group. Wenn Sie als beschäftigte Person der Wickeder Group

Kenntnis von einer Risikokommunikation haben und diese nicht gemäß dieser Richtlinie melden, kann Ihre Untätigkeit als Verstoß gegen die Richtlinie betrachtet werden, was Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses oder einer anderen Beziehung zu den Unternehmen der Wickeder Group nach sich ziehen kann.

Zielstellung

Die vorliegende von Unternehmen der Wickeder Group gewählte offene Risikokommunikation soll helfen, Fehler und Schadensquellen umgehend zu erkennen. Dies ist im Idealfall dann möglich, wenn sich potenzielle Hinweisgeber mit ihren Beobachtungen und Vorschlägen jederzeit an die Vorgesetzten oder die sachlich zuständigen Personen in den Unternehmen wenden können.

Damit kein wichtiger Hinweis unterbleibt, schaffen die Unternehmen der Wickeder Group zusätzlich Strukturen, über die auch eine alternative Risikokommunikation ermöglicht wird.

Rechte und Pflichten

Hinweisgebende Personen sollen Beobachtungen von groben Missständen, Sicherheitsmängeln, ernsthaften Gefahren und Risiken (oben als Risikomeldungen bezeichnet) melden, sofern die zu meldenden Umstände im Zusammenhang mit einem Unternehmen der Wickeder Group stehen.

Wenn tatsächliche Anhaltspunkte bzw. konkrete Hinweise vorliegen, dass der zu meldende Sachverhalt eine Straftat darstellt oder auf sonstige Weise zu schweren Schäden führen könnte, besteht für Beschäftigte der Unternehmen der Wickeder Group sogar eine Verpflichtung, auf solche Sachverhalte hinzuweisen.

Verfahrensregeln

In der Regel ist ein Hinweis grundsätzlich an einen Vorgesetzten oder die unmittelbar sachlich zuständige Person im betroffenen Unternehmen der Wickeder Group zu richten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Erscheint es aus sachlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar oder unzumutbar, sich an eine der vorgenannten Personen zu wenden, kann ein Hinweis auch an die Geschäftsführung eines Unternehmens der Wickeder Group oder aber die Rechtsabteilung der Wickeder Westfalenstahl GmbH als Interne Meldestelle (siehe Anlage) gerichtet werden.

Nur wenn alle vorgenannten unternehmensinternen Stellen als Adressaten der Risikokommunikation unzumutbar erscheinen, soll ein Hinweis - ggf. auch anonym - einer Externen Meldestelle (siehe Anlage) zugeleitet werden.

Unzumutbar ist interne Risikokommunikation insbesondere dann, wenn der interne Adressat selbst an dem Sachverhalt beteiligt oder eine Benachteiligung der hinweisgebenden Person zu befürchten ist.

Als externe Meldestelle im Sinne dieser Regelungen gelten durch die Unternehmen der Wickeder Group benannte externe Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, da diese geeignet sind, unmittelbar auf eine Beseitigung oder geeignete Behandlung der gemeldeten Missstände oder Risiken einzuwirken und darüber hinaus auch gegenüber dem Unternehmen berufsständisch zu einer besonderen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Diese Richtlinie bietet den Unternehmen der Wickeder Group einen Mechanismus, um auf mutmaßliche Missstände aufmerksam zu werden und sie so schnell wie möglich zu beheben. Nichts in dieser Richtlinie soll jedoch eine beschäftigte Person daran hindern, Informationen an die Strafverfolgungsbehörden auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene zu melden, wenn die Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein Verstoß gegen ein Bundes-, Landes- oder kommunales Gesetz stattgefunden hat. Eine Meldung an Strafverfolgungs-, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörden kann anstelle oder zusätzlich zu einer Meldung direkt an die Unternehmen der Wickeder Group durch eine der in dieser Richtlinie genannten Methoden erfolgen.

Untersuchungspflicht

Jede (interne oder externe) Meldestelle, die einen Hinweis nach dieser Richtlinie erhält, ist grundsätzlich verpflichtet, den Eingang einer Meldung innerhalb von sieben Tagen zu bestätigen,

die Stichhaltigkeit der Meldung unverzüglich zu untersuchen und angemessene Folgemaßnahmen zu ergreifen.

Als Folgemaßnahmen können die internen und externen Meldestellen insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem betroffenen Unternehmen der Wickeder Group durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben oder
4. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

Sobald erkennbar wird, dass angemessene Folgemaßnahmen erforderlich sind oder auch dass das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abgeschlossen wird, ist die hinweisgebende Person darüber in geeigneter Weise zu informieren.

Eine erste Rückmeldung an die hinweisgebende Person hat zwingend innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung zu erfolgen.

Hinweisgeber sind berechtigt, sich an eine höhere oder auch externe Meldestelle zu wenden, wenn Bedenken bestehen, dass die Meldung nicht in ausreichender Weise bearbeitet wird.

Die Geschäftsführungen der Unternehmen der Wickeder Group sind verpflichtet, hinweisgebende Personen zu unterstützen und für einen sachlichen und fairen Umgang zu sorgen. Ebenfalls sind auch die Rechte eventuell Beschuldigter zu schützen, für die zunächst grundsätzlich die Unschuldsvermutung gilt.

Eine eventuell durch den Hinweis beschuldigte Person ist erst dann von den Ermittlungen in Kenntnis zu setzen, wenn ein Ermittlungserfolg hierdurch nicht mehr gefährdet werden kann.

Wenn eine Meldung über einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß untersucht und bestätigt wird, ergreifen die Unternehmen der Wickeder Group unverzüglich Korrekturmaßnahmen, die der Schwere des Verstoßes angemessen sind. Dazu können Disziplinarmaßnahmen gegen die beschuldigte Partei gehören, bis hin zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. des sonstigen Vertragsverhältnisses, das die zuwiderhandelnde Partei mit den Unternehmen der Wickeder Group haben könnte. Ebenfalls werden angemessene und notwendige Schritte unternommen, um weitere Verstöße zu verhindern.

Wer jedoch wissentlich und absichtlich eine falsche Meldung abgibt oder im Zusammenhang mit der Untersuchung einer Meldung falsche oder absichtlich irreführende Angaben macht, muss mit disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder anderen rechtlichen Schritten (z.B. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen) rechnen.

Verbotenes Verhalten und Sanktionen

Jede Benachteiligung einer hinweisgebenden Person aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Risikokommunikation ist verboten und stellt grundsätzlich eine schwere Pflichtverletzung dar. Insbesondere sollen hinweisgebende Personen in keinem Fall wegen gutgläubiger Hinweise benachteiligt werden.

Die Unternehmen werden keine Repressalien gegen einen Whistleblower aufgrund von in gutem Glauben gegebenen Informationen ergreifen. Dies umfasst unter anderem den Schutz vor Repressalien in Form von Kündigungen, Gehaltskürzungen oder Versetzungen sowie die Androhung von sonstigen Strafen.

Wird ein Hinweisgeber einem Verhalten ausgesetzt, das sie als Diskriminierung, Belästigung oder Vergeltung dafür ansieht, dass sie eine Meldung gemäß dieser Richtlinie gemacht oder an einer Untersuchung im Zusammenhang mit einer Meldung mitgewirkt hat, ist dieses unverzüglich einem Vorgesetzten, der internen Meldestelle oder der externen Meldestelle melden, je nach Sachlage.

Gegen jede Person, unabhängig von ihrer Position oder ihrem Titel, die nachweislich unter Verstoß gegen diese Richtlinie gegen einen Hinweisgeber eine Diskriminierung, Belästigung oder Vergeltungsmaßnahme begangen hat, werden angemessene Disziplinarmaßnahmen eingeleitet,

die bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder jeder anderen Geschäftsbeziehung mit den Unternehmen der Wickeder Group reichen können.

Das Recht eines Hinweisgebers auf Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen beinhaltet jedoch keine Immunität für ein persönliches Fehlverhalten.

Besondere Verfahrensregeln für anonyme sowie externe Hinweise

Eine Risikokommunikation soll grundsätzlich nicht anonym erfolgen, da ein anonym Hinweis keine Rückfragen zulässt und auch das Vertrauen in die übermittelte Information beeinträchtigen kann.

Es werden daher Schutzmaßnahmen ergriffen und die Vertraulichkeit wird gewahrt. Es kann jedoch sein, dass die Identität offengelegt werden muss, um eine gründliche Untersuchung durchführen zu können, um die Gesetze einzuhalten oder um Beschuldigten ihre gesetzlichen Verteidigungsrechte zu gewähren.

Darüber hinaus stellen Informationen von externen Hinweisgebern in der Regel einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Unternehmens oder der Betroffenen dar.

Da jedoch die Beseitigung von groben Missständen, Sicherheitsmängeln, ernsthaften Gefahren und Risiken oberste Priorität besitzen, sind auch anonyme Hinweise sowie Hinweise von externen Hinweisgebern umfassend zu prüfen, wenn erhebliche Gefahren für die Unternehmen der Wickeder Group drohen; insbesondere, wenn der Verdacht auf ein strafbares Verhalten besteht.

Angebot unabhängiger Beratung, Konfliktlösung

Die Geschäftsleitungen der Unternehmen der Wickeder Group unterstützen, dass sich Hinweisgeber vorab auch um eine unabhängige rechtliche Beratung bemühen dürfen, wenn sie dieses im Zusammenhang mit der Risikokommunikation für notwendig halten. Neben der Hinzuziehung eines eigenen externen Beraters, können sich Hinweisgeber hierzu auch an die in der Anlage benannten, der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden, Berater wenden.

In diesem Zusammenhang erklären die Geschäftsführungen der Unternehmen der Wickeder Group, dass sie grundsätzlich daran interessiert sind, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und daher auch alternative Streitbeilegungsmethoden (z.B. Schiedsgerichtsverfahren, Mediation) unterstützt werden.

Hinweise von Beteiligten, die zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten oder sonstigen schwereren Verstößen beitragen, werden sanktionsmildernd berücksichtigt.

Soweit rechtlich notwendig, sind die zuständigen staatlichen Ermittlungsbehörden selbstverständlich bei der Bearbeitung der Hinweise zu beteiligen.

Datenschutz

Erfolgt ein Hinweis nicht anonym, darf die Identität der hinweisgebenden Person in der Regel nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung offengelegt werden.

Eine erfolgte Zustimmung kann auch nachfolgend jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Die Identität einer hinweisgebenden Person einer nicht anonymen Information ist jedoch auch ohne ausdrückliche Zustimmung offenzulegen, wenn dies nach geltendem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt; insbesondere wenn tatsächliche Anhaltspunkte bzw. konkrete Hinweise vorliegen, dass ein rechtswidriges Verhalten begangen wurde, das durch den nationalen Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist.

07.09.2021

Wickeder Group

Anlage
Interne Meldestelle

Rechtsabteilung der Wickeder Westfalenstahl GmbH
 Wickeder Westfalenstahl GmbH
 Andreas Knapp (Syndikus)

Hauptstraße 6
 58739 Wickede (Ruhr)
 Germany
 +49 2377 917-418

whistleblowing@wickeder.de

Externe Meldestellen

<p>Deutschland</p> <p>Rechtsanwalt Dr. W. Nolting-Hauff Orrick Herrington & Sutcliffe Rechtsanwälte</p> <p>Heinrich-Heine-Allee 12, 40213 Düsseldorf +49 211 36787 0</p> <p>Niederlande</p> <p>Rechtsanwalt G. Hempel TeekensKarstens Advocaten</p> <p>Vondellaan 51 NL 2332 AA Leiden +31 71 535 80 01</p> <p>Schweden</p> <p>Rechtsanwalt B. Kurz TERRA Advokat AB</p> <p>Artillerigatan 42, SE-114 45 Stockholm +46 (0)70 758 26 01</p>	<p>USA</p> <p>Rechtsanwalt Dr. W. Nolting-Hauff Orrick Herrington & Sutcliffe Rechtsanwälte</p> <p>Heinrich-Heine-Allee 12, 40213 Düsseldorf +49 211 36787 0</p> <p>China</p> <p>Rechtsanwalt Harry He AllBright LawOffices</p> <p>9, 11, 12/F, Shanghai Tower No.501, Yincheng Middle Road, Pudong New Area Shanghai 200120 +86 21 2051 1000</p>
--	---

Hinweise in Europa können grundsätzlich schriftlich und telefonisch in Englisch und Deutsch erfolgen.

Darüber hinaus können Hinweise in allen Ländern, in denen Unternehmen der Wickeder Group ansässig sind, neben Englisch auch zusätzlich schriftlich und telefonisch in der jeweiligen Landessprache gegeben werden (z.Zt.: Mandarin, Niederländisch & Schwedisch).